

Vollmacht

Den Rechtsanwälten

**Angelika Wallauer-Friedrich,
Andreas Löwe,
Julia Hefner,
Karin Streich,
Ralph Sailer,**

wird hiermit in Sachen /

wegen **Verkehrsunfall vom** Vollmacht erteilt:

1. zur außergerichtlichen Vertretung, insbesondere zur Regulierung von Verkehrsunfallsachen, zu Verhandlungen mit Dritten, insbesondere Behörden und Sachverständigen. Die Vollmacht umfasst die Geltendmachung von Ansprüchen aller Art gegen Schädiger, Fahrzeughalter, der Versicherer und sonstigen Dritten.
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen, zur Vertretung in sonstigen Verfahren und zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.
3. zur Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldverfahren einschließlich der Vorverfahren, sowie zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO im Falle der Abwesenheit mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen zulässigen Anträgen sowie von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren. Die Vollmacht wird auch für Anträge auf Wiederaufnahme, Haftentlassung, Strafaussetzung, für Anträge auf Entbindung von der Pflicht, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, Privatklagen, Nebenklagen und Widerklagen erteilt.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, sowie für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auch auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen; Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Landesjustizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zu nehmen. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen. Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Die Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen, von Restwertangeboten, von Anmietungsangeboten für Ersatzfahrzeuge und die Zustellung von Ladungen an den Bevollmächtigten für den Vollmachtgeber sind ausgeschlossen. Auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet.

Die Vollmacht umfasst in Verkehrsunfallsachen nicht die Vertretung gegen Halter, Fahrer und/oder Mitfahrer des gleichen Fahrzeuges, in dem ich gesessen habe bzw. dessen Fahrer, Halter oder Mitfahrer ich war.

Konstanz, den

Unterschrift